

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1973	Nummer 111
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	15. 10. 1973	RdErl. d. Finanzministers Ausbildung der Regierungsaufreferendare bei der Staatshochbauverwaltung des Landes NW; Übungsklausuren während des Vorbereitungsdienstes	1892
20321	31. 10. 1973	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	1892
2120	19. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung	1892
21250	29. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürstchen und Fleischkochwürsten	1893
21250	29. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Ausführung der Untersuchungen zur örtlichen und bezirksweisen Festsetzung des höchstzulässigen Wasserzusatzes im Fleischbrühwürstchen und Fleischkochwürsten	1893
2370	27. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers Bauen für Behinderte; Katalog der Schwerpunkte bei der Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse .	1894
238	2. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen	1895
283 770 791	25. 10. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitteilungen der Staatsanwaltschaft in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen	1896
6300	31. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Stellenpläne der Gemeinden (GV)	1896
8300	25. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen nach den Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz .	1897
9210	25. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	1897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
30. 10. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1897
24. 10. 1973	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RdErl. – Zulassung von Milcherhitzen	1897
18. 10. 1973	Landesarbeitsamt – Der Präsident Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	1897
	Personalveränderungen Ministerpräsident	1898

I.**203011**

**Ausbildung der Regierungsbaureferendare
bei der Staatshochbauverwaltung des Landes NW
Übungsklausuren während des Vorbereitungsdienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1973 –
P 3031 – 2 – VI A 1

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 6. 1968 (MBI. NW. S. 1172/SMBI. NW. 203011) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1973 S. 1892.

20321

**Richtlinien über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfe an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien –UBR–)**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1973 –
B 2222 – IV A 3

Nummer 3 Satz 1 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1973 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 312 DM,
- b) für Verwaltungspraktikanten 379 DM.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1973 S. 1892.

2120

Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 10. 1973 – VI B 1 – 14.01.03

I.

Die Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung vom 22. 12. 1967 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Ärzten, die im öffentlichen Dienst tätig sind, ist die Bescheinigung der Anstellungsbehörde, daß die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 gegeben sind, ausreichend.

2. § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5
Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Abschnitt mit praktischen Aufgaben und einem schriftlichen Abschnitt. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Abwehr von Umweltgefahren,
2. Sozialhygiene,
3. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit,
4. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft,
5. Rechts- und Verwaltungsgrundlagen des Gesundheitswesens.

(2) Die Prüfung beginnt mit dem mündlichen Abschnitt. Mit der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung nach § 4 lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu den Prüfungsterminen des mündlichen Abschnitts.

3. Der bisherige § 9 wird § 6 mit der Maßgabe, daß die Überschrift und die Absätze 1 und 2 folgende Fassung erhalten:

§ 6

Mündlicher Prüfungsabschnitt

- (1) Die mündliche Prüfung wird in mehreren Terminen während des in § 3 Nr. 6 genannten Lehrgangs durchge-

führt, wobei jeweils nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden sollen.

(2) Die Prüfung wird vor dem Fachprüfer abgelegt und umfaßt in den Fällen der §§ 7 und 9 zwei Teile, in den Fällen der §§ 8, 10 und 11 je einen Teil. Sie soll für den einzelnen Prüfling in jedem Prüfungsteil – unbeschadet § 9 – die Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 7 bis 11 eingefügt:

§ 7

Prüfungsfach Abwehr von Umweltgefahren

Im Prüfungsfach Abwehr von Umweltgefahren

1. ist im Prüfungsteil Hygiene und Seuchenbekämpfung von dem Prüfling in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit den wissenschaftlichen Voraussetzungen auf allen Gebieten der angewandten Hygiene, der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und des gesundheitlichen Umweltschutzes vertraut ist;
2. im Prüfungsteil Praxis des Gesundheitsamtes hat der Prüfling in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß hinreichende Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen sowie der praktischen Durchführung der Aufgaben der angewandten Hygiene, der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und des gesundheitlichen Umweltschutzes vorhanden sind.

§ 8

Prüfungsfach Sozialhygiene

Im Prüfungsfach Sozialhygiene sind in einer mündlichen Prüfung hinreichende Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen, die medizinischen Gesichtspunkte und die praktische Durchführung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen: Schwangerschaft und Geburt, Jugendgesundheitspflege, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Geschwulstkrankheiten, psychische und Suchtkrankheiten, Hilfen für Körperbehinderte, chronisch Kranke und Alte sowie in Gesundheitserziehung, Familienplanung und Humangenetik.

§ 9

Prüfungsfach Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Im Prüfungsfach Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit sind

1. im Prüfungsteil Gerichtliche Psychiatrie innerhalb von vier Stunden
 - a) in einer praktischen Prüfung an einem psychisch Kranken die Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände nachzuweisen und ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Prüfer zu bestimmenden Zweck zu erstatten und
 - b) in einer mündlichen Prüfung hinreichende Kenntnisse in der Gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung jugendpsychiatrischer Aufgaben nachzuweisen;
2. im Prüfungsteil Gerichtsmedizin und Begutachtung sind innerhalb von fünf Stunden ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen und nach Ausfertigung die Grundsätze des Gutachtens kurz mündlich zu erläutern sowie mündlich die erforderlichen Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Begutachtung der Verhandlungs- und Haftfähigkeit, der gerichtsarztlichen Feststellung von Schäden nach Körperverletzung und bei Leichen nachzuweisen.

§ 10

**Prüfungsfach Methodenlehre
einschließlich Bevölkerungswissenschaft**

Im Prüfungsfach Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft sind in einer mündlichen Prüfung für die Belange des Gesundheitsamtes hinreichende Kenntnisse über die Grundlagen der Statistik sowie die Fähigkeit des kritischen Lesens einer Statistik und ihrer An-

wendung auf die Bevölkerungswissenschaft und Epidemiologie nachzuweisen. Darüber hinaus sollen die übrigen Methoden der Epidemiologie unter Berücksichtigung der Versuchsplanung und Evaluation bekannt sein.

§ 11

Prüfungsfach Rechts- und Verwaltungskunde des Gesundheitswesens

Im Prüfungsfach Rechts- und Verwaltungskunde des Gesundheitswesens sind in einer mündlichen Prüfung hinreichende Grundkenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde – soweit für die Tätigkeit als Amtsarzt erforderlich sowie über die für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts, nachzuweisen.

5. Die bisherigen §§ 8 und 10 bis 16 entfallen.
6. Der bisherige § 17 wird § 12 mit der Maßgabe, daß der letzte Halbsatz folgendermaßen lautet:
wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Prüfungsfach Sachverständigen- und Gutachtentätigkeit von der Prüfung in dem Prüfungsteil Gerichtliche Psychiatrie freigestellt.
7. Der bisherige § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift
wird das Wort „praktischen“ durch „mündlichen“ ersetzt,
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Prüfungsleistungen des mündlichen Abschnitts sind von dem Fachprüfer mit einer Prüfungsnote (§ 15 Abs. 2) zu bewerten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Prüfungsleistungen heranziehen und nach Anhören des Fachprüfers die Bewertung ändern, soweit der Vorsitzende und weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses der mündlichen Prüfung beigewohnt haben.
und
 - c) in Absatz 2 erster Satz wird „§ 11 und § 13“ ersetzt durch §§ 8, 10 und 11.

8. Der bisherige § 6 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift
wird das Wort „Theoretischer“ durch „Schriftlicher“,
 - b) Absatz 1 durch folgende Fassung:
(1) Der schriftliche Abschnitt der Prüfung besteht aus einer häuslichen Arbeit.
 - c) Absatz 2 durch folgende Fassung:
(2) Die Aufgabe wird dem Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach Abschluß des mündlichen Prüfungsabschnitts zugewiesen. Auf Antrag kann die Aufgabe früher zugewiesen werden, jedoch nicht vor der Zulassung nach § 4 Abs. 1. Der Prüfling hat das Recht, Themenvorschläge einzureichen.
ersetzt.

9. Der bisherige § 7 wird § 15 und wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 und Absatz 3 wird das Wort „schriftliche“ durch „häusliche“,
 - b) in Absatz 4 wird Satz 2 durch
Im übrigen gilt § 14 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.
und
 - c) in Absatz 5 wird der Fundstellenhinweis „§ 6“ durch „§ 14“ ersetzt.
10. Der bisherige § 19 wird § 16.
11. Der bisherige § 20 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

§ 17 Gesamtbeurteilung

(1) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach den in § 15 Abs. 2 festgelegten Noten. Es ist als arithmetisches Mittel zu errechnen. Dabei zählt die Bewertung des schriftlichen Prüfungsab-

schnitts (§ 14) doppelt. Bei der mündlichen Prüfung zählen die Bewertungen der einheitlichen Prüfungsfächer (§ 8, § 10 und § 11) einfach; bei zweiteiligen Prüfungsfächern (§ 7 und § 9) zählt jeder Prüfungsteil einfach. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, im übrigen nicht berücksichtigt.

(2) Ist die schriftliche Arbeit nach § 14 Abs. 4 erlassen, so bleibt sie bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses außer Betracht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet wird.

12. Der bisherige § 21 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch „häuslichen“ ersetzt,
 - b) unter Nr. 3 entfallen die Worte „Aufsichts- und“,
 - c) Nr. 4 und Satz 2 entfallen und
 - d) Nr. 5 wird Nr. 4.
13. Der bisherige § 22 wird § 19 und in Absatz 1 folgender Halbsatz angefügt:
, sobald die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
14. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden §§ 20 und 21.
15. Der Klammerhinweis in der
 - a) Anlage 1 „(zu § 22 Abs. 1)“ wird durch
(zu § 19 Abs. 1)
und
 - b) Anlage 2 „(zu § 23)“ wird durch
(zu § 20)
ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1892.

21250

Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VI B 4 – 42.10.04 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
I C 3 – 3310 – 5798 – v. 29. 10. 1973

Der RdErl. d. MfVolksw. v. 18. 4. 1925 (SMBI. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1893.

21250

Richtlinien für die Ausführung der Untersuchungen zur örtlichen und bezirksweisen Festsetzung des höchstzulässigen Wasserzusatzes in Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI B 4 – 42.10.80 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
I C 3 – 3310 – 5797 – v. 29. 10. 1973

Der RdErl. d. MfVolksw. v. 24. 8. 1925 (SMBI. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1893.

Bauen für Behinderte

Katalog der Schwerpunkte bei der Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse

Gem. RdErl. d. Innenministers - V.C 1 - 814.3, d. Finanzministers - B - 1010 - 5 - VI A 2, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr VI/B 6 - 32 - 20 (34), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales VI/A 3 - 4465.80, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung ZB 1 - 41 - 03 - , d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II A 6 - 2070/2, d. Kultusministers - Z A 6 - 41 - 08 - v. 27. 10. 1973

- 1 Für die Rehabilitation der Behinderten und die Verbesserung der Lebensverhältnisse von alten Menschen ist die Schaffung einer möglichst hindernisfreien baulichen Umwelt in der Wohnung, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Bereich von großer Bedeutung.

Der nachstehend unter Ziffer 2 bekanntgegebene Katalog der Schwerpunkte, welcher unter Federführung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom Interministeriellen Ausschuß zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse erarbeitet und im Gemeinsamen Ministerialblatt 1973 S. 182 veröffentlicht worden ist, dient der Verwirklichung dieser Aufgabe. Die jeweils notwendigen baulichen Maßnahmen sind in dem Katalog aufgeführt.

Über weitere Einzelheiten geben die Normblätter DIN 18024 (bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich) Blatt 1 „Straßen und Plätze“ (z. Zt. Entwurf) und Blatt 2 „Öffentlich zugängige Gebäude“ (z. Zt. Entwurf) sowie DIN 18025 (Wohnungen für Schwerbehinderte) Blatt 1 „Wohnungen für Rollstuhlbewohner“ (Januar 1972) und Blatt 2 „Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte“ (z. Zt. Entwurf) nähere Auskunft.

- 2 Bei den Baumaßnahmen des Bundes, des Landes, der Kreise und der Gemeinden ist folgendes zu beachten:

2.1 Schwerpunkte auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Freiflächen

2.11 Fahrbahnborde

Maßnahmen:

In Anliegerstraßen und Sammelstraßen sollte die Höhe der Borde zwischen Gehweg und Fahrbahn 8 cm im allgemeinen nicht überschreiten.

An Fußgängerüberwegen sind die Borde nach Möglichkeit auf Fahrbahnhöhe, mindestens jedoch auf 3 cm, abzusenken.

Borde sind durch Verwendung farbigen Materials optisch abzusetzen.

Zuständig:

Straßenbaulastträger

2.12 Fußgänger-Schutzinseln

Maßnahmen:

Der Fußgängerüberweg über eine Schutzinsel muß mindestens 3,00 m breit angelegt sein.

Eine Breite von 4,00 m und mehr ist erwünscht.

Die Hochborde der Schutzinseln sind im Bereich des Fußgängerüberweges auf die Höhe der Fahrbahn abzusenken.

Die Tiefe der Schutzinsel - d. h. die Abmessung der Insel in Gehrichtung - sollte im Bereich des Fußgängerüberweges 2,50 m betragen. Ein Mindestmaß von 1,60 m soll nicht unterschritten werden.

Zuständig:

Straßenbaulastträger

2.13 Fußgängerüberwege mit Lichtzeichenregelung

Maßnahmen:

Zum Überqueren verkehrsreicher Fahrbahnen sollten an geeigneten Stellen lichtzeichengeregelte Fußgängerüberwege, deren Lichtzeichenanlage vom Fußgänger selbst betätigt werden kann, angeordnet werden.

An Fußgängerüberwegen in der Nähe von Blindenzentren sind zusätzliche akustische Signale zweckmäßig.

Voraussetzung ist, daß Verwechslungen - z. B. an Straßenkreuzungen - ausgeschlossen sind.

Zuständig:

Straßenbaulastträger

2.14 Pkw-Stellplätze

Maßnahmen:

Etwa 3 % der Pkw-Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen sollten für Schwerbehinderte (Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer) reserviert werden.

Die für Schwerbehinderte reservierten Pkw-Stellplätze sind, um den Ein- und Ausstieg zu ermöglichen, 3,50 m breit anzulegen.

Durch Beschilderung ist auf das Vorhandensein von Fkw-Stellplätzen für Schwerbehinderte aufmerksam zu machen.

Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme sollten die Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte auch von anderen Verkehrsteilnehmern - unter Begrenzung der Parkdauer (1) - benutzt werden können. Die Benutzung ist durch Beschilderung zu regeln.

Der Zugang zu den Pkw-Stellplätzen für Schwerbehinderte ist nach Abschnitt 1.1 zu gestalten.

Zuständig:

Straßenbaulastträger

2.15 Zugänge zu Fußgängerbrücken und Fußgängertunneln

Maßnahmen:

Wenn Fußgängerüberwege in einer zweiten Ebene angelegt werden (Tunnel oder Brücke), sind außer den Treppen möglichst auch Rampen - ggf. auch Fahrsteige vorzusehen.

Rampen - als Zugang zu Fußgängerbrücken und Fußgängertunneln - sollen ein Gefälle von 10 % nicht überschreiten. Sie sind in ihrer ganzen Länge und beidseitig mit Handläufen - in 80 cm Höhe - auszustatten. Rampen müssen - zwischen den Handläufen gemessen - mindestens 150 cm breit und mit griffiger Oberfläche versehen sein.

Tunnel, Treppen und Rampen sind zu beleuchten.

Zuständig:

Gemeinden

2.2 Schwerpunkte in öffentlich zugängigen Gebäuden

2.21 Eingänge

Maßnahmen:

Ein Eingang des Gebäudes, möglichst der Haupteingang, muß stufenlos erreichbar sein. Der Zugang ist durch Beschilderung kenntlich zu machen.

Rampen sind zulässig. Ihr Gefälle darf jedoch nicht mehr als 6 %, ihre Breite muß mindestens 100 cm betragen. Bei Rampenlängen von mehr als 6 m ist ein Zwischenpodest von mindestens 120 cm Länge erforderlich. Podeste von mindestens 120 cm Länge sind außerdem am Anfang und am Ende der Rampe anzurichten.

Rampen sind mit einem Handlauf in 80 cm Höhe auszustatten.

Die Eingangstür muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm aufweisen.

Schwellen und Niveauunterschiede sind nur bis zu 2,5 cm zulässig.

Vor und seitlich von Drehflügeltüren muß genügend Bewegungsfläche gesichert sein.

Zuständig:

Öffentliche und private Bauherren

¹⁾ eine Begrenzung auf 15 Minuten dürfte angemessen sein.

²⁾ Der Begriff „öffentliche zugängig“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Wenn nur ein Teil eines Gebäudes öffentlich zugängig ist, sind die Maßnahmen mindestens auf diesen Teil des Gebäudes anzuwenden.

Als öffentlich zugängige Gebäude gelten insbesondere Verwaltungsgebäude mit Publikumsverkehr, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Parkhäuser, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Versammlungsräume, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Sporthallen (einschl. der eigentlichen Sportanlagen), Läden, Warenhäuser, Banken, Sparkassen, Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäuser, Ausstellungsbauten, Bibliotheken, Museen.

2.22 Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude**Maßnahmen:**

In allen Räumen, auch in Fluren und dgl., muß die Bewegungsfläche mindestens 140 cm breit sein.

Alle Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm aufweisen. Vor und seitlich von Drehflügeltüren muß genügend Bewegungsfläche gesichert sein.

Treppen sollen möglichst gradläufig sein. Bei gewendelten Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten anzubringen. Der Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Der Wandhandlauf soll Anfang und Ende des Treppenlaufs rechtzeitig erkennbar machen. Die Stufen sind mit griffiger Oberfläche zu versehen. Vorragende Trittstufen sind zu vermeiden.

Niveauunterschiede, deren Überwindung ausschließlich über Stufen möglich ist, sind unzulässig.

Aufzugskabinen sind wie folgt zu bemessen:

lichte Breite ≥ 110 cm

lichte Tiefe ≥ 140 cm

lichte Türbreite ≥ 80 cm

Vor den Aufzugsgängen ist eine Bewegungsfläche von mindestens 140 cm \times 140 cm erforderlich.

Zuständig:

Öffentliche und private Bauherren

2.23 Sanitärräume

In Gebäuden mit hoher Besucherzahl ist mindestens je ein WC für schwerbehinderte Besucher vorzusehen. Das WC ist mit Spülklosett und Handwaschbecken auszustatten.

Auf einer Seite des Spülklosetts muß eine 80 cm breite Bewegungsfläche vorhanden sein. Die freie Zufahrt zu dieser Bewegungsfläche muß gesichert sein.

Vor dem Spülklosett ist eine 1,20 m tiefe Bewegungsfläche freizuhalten.

Die Tür muß eine lichte Durchgangsbreite von 85 cm aufweisen. Sie darf nicht nach innen aufschlagen.

Pendeltüren sind unzulässig.

Zuständig:

Öffentliche und private Bauherren

2.24 Fernsprechzellen**Maßnahmen:**

In öffentlich zugängigen Gebäuden soll mindestens eine öffentliche Fernsprechstelle so gestaltet werden, daß Rollstuhlbewohner unmittelbar bis zum Fernsprechapparat gelangen können. Bei Fernsprechstellen, die nicht durch Seitenwände begrenzt sind, ist der unmittelbare Zugang am ehesten gewährleistet.

Nummerschalter (Wählscheibe), Handapparat (Hörer) und Münzeinwurf sollten so angeordnet sein, daß sie von einem Rollstuhlbewohner bedient werden können.

Zuständig:

Bundespost

Öffentliche und private Bauherren

2.3 Schwerpunkte im öffentlichen Personenverkehr**2.31 Einstieg und Beförderung**

Der Ein- und Ausstieg behinderter Personen ist durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, die Beförderung durch Bereitstellung ausreichend bemessener Plätze zu ermöglichen.

Zuständig:

Verkehrsunternehmen

2.32 Zugang zu Haltestellen der Stadtbahnen, der Untergrund- und der Unterstraßenbahnen

Die an Berufsschwerpunkten gelegenen Haltestellen sind mit Fahrtreppen, Fahrsteigen, Rampen oder Aufzügen auszustatten.

Zuständig:

Städte oder Verkehrsunternehmen

2.4 Schwerpunkte im Wohnungsbau**2.41 Wohnungen für Rollstuhlbewohner**

Für Rollstuhlbewohner sind Wohnungen zu errichten, deren Bemessung und Ausstattung den Behinderten von fremder Hilfe weitgehend unabhängig machen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Planungsnorm DIN 18025 (Wohnungen für Schwerbehinderte) Blatt 1 „Wohnungen für Rollstuhlbewohner“ erfaßt.

Zuständig:

Bund

Länder

Gemeinden

Öffentliche und private Bauherren

2.42 Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte

Für Blinde und wesentlich Sehbehinderte sind Wohnungen zu errichten, deren Grundriß und Ausstattung dem Behinderten das Wohnen und Wirtschaften erleichtern.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Planungsnorm DIN 18025 (Wohnungen für Schwerbehinderte) Blatt 2 „Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte“ erfaßt.

Zuständig:

Bund

Länder

Gemeinden

Öffentliche und private Bauherren

3 Die obersten Landesbehörden werden bei der Bereitstellung von Landesmitteln für Baumaßnahmen Dritter durch geeignete Auflagen sicherstellen, daß die vorstehenden Bestimmungen entsprechend angewandt werden.

4 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, die vorstehenden Schwerpunkte bei ihren Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen.

– MBl. NW. 1973 S. 1894.

238**Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1973

VI C 1 – 6.072 – 2600/73

Nach dem Stand der Beratungen im Deutschen Bundestag ist damit zu rechnen, daß die Einkommensgrenze des § 25 II. Wohnungsbau-Gesetz (II. WoBauG) in Kürze erhöht wird. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird folgende Übergangsregelung getroffen:

- 1 Zur Vermeidung von Härten soll eine Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c Wohnungsbindungsgesetz 1965 (WoBindG 1965) oder eine Ausnahme-Benutzungsgenehmigung nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c WoBindG 1965 erteilt werden, wenn das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist die Summe der Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden und der nach § 8 II. WoBauG zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 18000,- DM zuzüglich 9000,- DM für den zweiten und weiterer 4200,- DM für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 4800,- DM. Für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4200,- DM.

2 Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigungen und Ausnahme-Benutzungsgenehmigungen dürfen auch erteilt werden, wenn das Gesamteinkommen die in Nr. 1 bestimmte Einkommensgrenze bis zu 5% übersteigt.

3 Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1966 bewilligt wurden, sind vorrangig für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen die in Nr. 1 bestimmte Einkommensgrenze mindestens um 20% unterschreitet (Einkommensgrenze für Minderverdienende). Auf die Einkommensgrenze für Minderverdienende ist Nr. 2 dieses Runderlasses nicht anzuwenden.

Auf der Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung ist anzugeben, ob sie nur zum Bezug einer nach dem 1. 1. 1966 geförderten Wohnung oder auch zum Bezug einer vor dem 1. 1. 1966 geförderten Wohnung berechtigt. Für Ausnahme-Benutzungsgenehmigungen zum Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer ist der Vorrang für Minderverdienende unbeachtlich.

4 Die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist nach dem RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBL. NW. 238) vorzunehmen, jedoch ist Nr. 3.412 dieses Runderlasses (vermögenswirksame Leistungen, § 25 Abs. 2 Nr. 6 II. WoBauG) für Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigungen und Ausnahme-Benutzungsgenehmigungen nach diesem Runderlaß nicht mehr anzuwenden.

5 Die Bestimmungen über Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigungen in Nummer 5.3 der Nutzungsrichtlinien (SMBL. NW. 238) werden durch diesen Runderlaß nicht berührt.

6 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

– MBL. NW. 1973 S. 1895.

283

770
791

Mitteilungen der Staatsanwaltschaft in Verfahren wegen Zu widerhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 5 – 8881.5 (Nr. III 34/73) – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I A 8 – 85.02 – 1/73 –
v. 25. 10. 1973.

Im Interesse wirksamer Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist es zweckmäßig, daß die Regierungspräsidenten über die abgeschlossenen Verfahren der Staatsanwaltschaft unterrichtet werden, in denen für Belange des Umweltschutzes besonders bedeutsame Vorgänge erörtert werden. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Staatsanwaltschaft entsprechend angewiesen.

Danach werden die Akten in einschlägigen Fällen nach Abschluß des Verfahrens den zuständigen Regierungspräsidenten unmittelbar mit einer kurzen Begründung übersandt. Eine Mitteilung wird insbesondere auch dann erfolgen, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, die den Regierungspräsidenten Anlaß zu Maßnahmen im Wege der Fachaufsicht geben können.

Die Regierungspräsidenten werten die übersandten Vorgänge getrennt nach den einzelnen Sachbereichen des Umweltschutzes aus. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob das vorliegende Material als Grundlage für die Abfassung neuer Erlasse o. ä. geeignet ist.

Die o. g. Regelung wird zunächst probeweise eingeführt. Die Regierungspräsidenten berichten zum 10. 4. 1974 erstmals anhand der vorgelegten Unterlagen den für die jeweils betroffenen Sachgebiete zuständigen obersten Landesbehörden.

– MBL. NW. 1973 S. 1896.

6300

Stellenpläne der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1973 –
III A 4 – 37.36 – 2181/73

Vom Haushaltsjahr 1974 an sind für die Aufstellung des Stellenplans die Muster zu § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – (Anlagen 12 und 13 zu den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. 12. 1972 – MBL. NW. 1973 S. 178/SMBL. NW. 6300) anzuwenden. Ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 6 GemHVO weise ich auf folgendes hin:

1 Bündelung der Stellen

Nach § 6 Abs. 2 GemHVO ist im Stellenplan die Gesamtzahl der Stellen für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe anzugeben. Eine Bündelung von Stellen ist danach grundsätzlich ausgeschlossen. Entsprechend ist sie in den Mustern zu § 6 GemHVO auch nicht vorgesehen. Aufgrund des Besoldungsrechts erforderliche Abweichungen sind jedoch zulässig. Läßt das Besoldungsrecht nach Ablauf bestimmter Wartezeiten die Verleihung des ersten Beförderungsmastes ohne Funktionsunterschied zu, können Eingangsämter und erste Beförderungsmäster jeweils zusammengefaßt werden. Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter, soweit das Tarifrecht eine Höhergruppierung nach Zeitablauf zuläßt.

2 Unterteilung des Stellenplans

2.1 Die Muster zu § 6 GemHVO sind nach § 119 Abs. 3 GO für verbindlich erklärt (VV Nr. 2). Nach den Mustern ist der Stellenplan zu unterteilen nach Stellen für Beamte (Anlage 12, Teil A), Stellen für Angestellte und Arbeiter (Anlage 12, Teil B) und Stellen für Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit (Anlage 13, Teil B). Der so gegliederte Stellenplan ist nach § 54 Abs. 2 GO einzuhalten. Der Grundsatz, Beamte nicht auf Angestelltenstellen und Angestellte nicht auf Beamtenstellen zu führen, wie ihn Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 GemHVO klarstellt, ist daher für die Gemeinden (GV) verbindlich. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben (§ 18 Abs. 1 GemHVO) bezieht sich nur auf die Ausgabeansätze, nicht aber auf die Stellenausweisung. Sie bietet daher keinen Anlaß, die Unterteilung des Stellenplans nach Beamten- und Angestelltenstellen aufzuheben. Bei der Ausweisung von Beamtenstellen ist von § 4 LBG auszugehen. Es bleibt zulässig, solche Angestellten bereits auf Beamtenstellen zu führen, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis ableisten oder nach Erfüllung der laufbahnherrlichen Voraussetzungen als Beamte besonderer Fachrichtung übernommen werden sollen. Ebenso kann eine Beamtenstelle, deren Inhaber im Laufe des Jahres ausscheidet und für die nicht sofort wieder ein Beamter zur Verfügung steht, vorübergehend mit einem Angestellten besetzt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das auf das Ausscheiden des Beamten folgt.

2.2 Die Grundsätze der Stellenplanwahrheit und Stellenplanklarheit gelten insbesondere auch für die getrennte Ausweisung der Stellen nach Laufbahnguppen. Entsprechend den Mustern dürfen die Stellen für die Spitzenämter einer Laufbahnguppe nicht mit den Stellen für die Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahnguppe zusammengefaßt werden.

3 Vermerke zu den Stellen der Wahlbeamten

Erhält ein Wahlbeamter für seine Person aufgrund seiner Wiederwahl nach zwölfjähriger Amtszeit (§ 4 EingrVO) oder wegen Besitzstandswahrung (§ 8 Abs. 3, § 22 Abs. 2 EingrVO) die Bezüge einer gegenüber der allgemeinen Eingruppierung seines Amtes höheren Besoldungsgruppe, so ist diese Besoldungsgruppe in der Spalte „Vermerke, Erläuterungen“ anzugeben (z. B.: Erhält für seine Person nach § 4 Satz 1 EingrVO die Bezüge nach BesGr...). Das Amt selbst ist entsprechend den allgemeinen Vorschriften über die Eingruppierung in der niedrigeren Besoldungsgruppe im Stellenplan auszuweisen.

– MBL. NW. 1973 S. 1896.

8300

**Berücksichtigung von Leistungen
nach den Richtlinien für die Förderung
der langfristigen Verpachtung durch Prämien bei der
Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten
nach dem Bundesversicherungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 10. 1973 – II B 2 – 4202.1 (27/73)

Die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. 3. 1969 in der Fassung vom 23. 2. 1971 (Min. Bl. BML S. 43) sind aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), durch Richtlinien der Länder ersetzt worden. Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Richtlinien, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 12. 6. 1973 (SMBL. NW. 7817) bekanntgegeben hat. Die Richtlinien sind am 20. April 1973 in Kraft getreten.

Nach den vorgenannten Richtlinien kann dem Verpächter landwirtschaftlicher Nutzflächen zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Diese Prämie ist steuerrechtlich als zusätzliche Pachteinnahme im Zusammenhang mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder, soweit bei der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen der Finanzbehörde gegenüber eine Betriebsaufgabe erklärt worden ist, als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG zu behandeln. Da die Prämie für eine mindestens zwölfjährige Pachtdauer als einmalige Leistung gewährt wird, kann sie im Steuerrecht aus Billigkeitsgründen auf zwölf Jahre verteilt werden; sie kann aber auch auf Wunsch des Steuerpflichtigen in dem Jahr, in dem sie gezahlt worden ist, voll als Einnahme berücksichtigt werden.

Bei Versorgungsberechtigten, deren Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG nach § 8 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln ist, werden vereinnahmte Prämien in die Gewinnermittlung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen. Deshalb sind bei dem Personenkreis besondere Ermittlungen sowie Entscheidungen über die Zuordnung zur einen oder anderen Einkunftsart durch die Versorgungsverwaltung entbehrlich.

Demgegenüber sind bei Versorgungsberechtigten, deren Bruttoeinkommen nach § 9 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln ist, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine Prämie nach den Richtlinien gewährt worden ist. Diese ist ggf. den vereinahmten Pachtzinsen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DVO zu § 33 BVG) hinzuzurechnen. Im Interesse der Gleichbehandlung mit den durch § 8 DVO zu § 33 BVG erfassten Versorgungsberechtigten empfiehlt sich eine Anrechnung für die Dauer von 12 Jahren mit einem Zwölftel des Prämienbetrages je Jahr (= 1/144 monatlich) oder – wenn der Versorgungsberechtigte dies ggf. in Übereinstimmung mit seiner Einkommensteuererklärung begeht – im Jahr der Auszahlung der Prämie. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Versorgungsberechtigte bei der prämienbegünstigten Verpachtung der Finanzbehörde gegenüber eine Betriebsaufgabe erklärt hat, jedoch ist die Prämie in diesen Fällen den nach § 12 DVO zu § 33 BVG ggf. festzustellenden Einkünften aus Haus- und Grundbesitz hinzuzurechnen.

Meinen RdErl. v. 7. 5. 1973 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1973 S. 1897.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 10. 1973 – IV/A 2 – 21 – 03 – 55/73 –

In die unter Nr. 1 meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBL. NW. 9210) aufgeführten Liste der anerkannten Medizinisch-Psy-

chologischen Untersuchungsstellen in Nordrhein-Westfalen wird nach der MPU in Siegen eingefügt:

41 Duisburg, Mercatorstraße 82–84, Ruf: 25786

– MBL. NW. 1973 S. 1897.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 30. 10. 1973 – IB 5 – 427 – 10/64

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW am 13. Juli 1964 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 271 für Herrn Giuseppe Alberto Passoni, Beamter im Italienischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBL. NW. 1973 S. 1897.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 24. 10. 1973 – IC 3 – 3440 – 188 –

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1728), und auf Grund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), werden nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Kurzzeiterhitzer

Zulassungsnummer: NRW 2 – 274

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 2 – 25

Plattenkurzzeiterhitzer TY HM
für einen Volumendurchfluß von 7000 l/h
bei Wärmeaustauschgraden von 65, 75, 80, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kappert, Dortmund
gemäß Prüfungsbericht Nr. 607 vom September 1973

2. Hocherhitzer

Zulassungsnummer: NRW 3 – 142

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 3 – 42

Plattenhocherhitzer Typ HM
für einen Volumendurchfluß von 7000 l/h
bei Wärmeaustauschgraden von 65, 75, 80, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kappert, Dortmund
gemäß Prüfungsbericht Nr. 167 vom September 1973.

– MBL. NW. 1973 S. 1897.

**Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident**

**Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten
für den Verwaltungsausschuß
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. 10. 1973

Am 31. März 1974 endet gemäß § 242 Abs. 49 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1972 berufenen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA) infolge Verlängerung der Amtsdau-

er auf 6 Jahre (§ 193 Abs. 1 AFG). Demzufolge sind auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die 6. Amtsperiode (vom 1. 4. 1974 bis 31. 3. 1980) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 5. Januar 1974 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Josef-Gockeln-Str. 7, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der BA vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Außerdem sollen sie mindestens 6 Monate im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wohnen oder tätig sein.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der Fassung vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582).

In den Vorschlagslisten ist zwischen Mitgliedern undstellvertretenden Mitgliedern zu unterscheiden. Im übrigen müssen die Listen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname in der sich aus der Geburtsurkunde ergebenden Schreibweise
- Berufsbezeichnung
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Geburtsdatum

Außerdem ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 196 AFG erfüllen. Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft ist eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen und der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben beizufügen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1973

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Dr. Degen

- MBl. NW. 1973 S. 1897.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Dr. J. Depenbrock zum leitenden Ministerialrat

- MBl. NW. 1973 S. 1898.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.